

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Fundstelle: BayRS II, S. 615

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: In § 28 Satz 2 wird "2010" durch "2012" ersetzt (V v. 26.11.2010, 785 - Außerkrafttreten 31.12.2012)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Fußnoten

1)

BayRS 2011-2-I

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Löschen von Bränden

II. Feuer und Licht

§ 2 Betrieb von Feuerstätten

§ 3 Feuer im Freien

§ 4 Brennstoffrückstände

§ 5 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

§ 6 Rauchverbot

§ 7 Trocknen von Kleidern

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8 Elektrische Geräte

§ 9 Verbrennungsmotoren

§ 10 Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten

§ 11 Erwärmen brennbarer Stoffe

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12 Feste Brennstoffe

§ 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

§ 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

§ 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

§ 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

§ 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe

§ 17a Lagerung ammoniumnitrathaltiger Düngemittel

§ 18 Gasgefüllte Ballone

§ 19 Heißluftballone

§ 20 Ausschmücken von Räumen

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

§ 21 Offene Dachräume, Luken, Kamine

§ 22 Rettungswege

§ 23 Zuständigkeit

§ 24 Weitergehende Anordnungen

§ 25 Ausnahmen

VII. Schlußvorschriften

§ 26 Sachlicher Geltungsbereich

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Löschen von Bränden

¹ Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. ² Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen.

II. Feuer und Licht

§ 2

Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹ Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können.

² Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

(3) ¹ Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

1. in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
2. in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

² Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹ Bewegliche Feuerstätten in Räumen müssen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ² Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand. ³ Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen.

§ 3

Feuer im Freien

(1) ¹ Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

² Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) ¹ Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können.

² Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. ³ Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. ⁴ Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. ⁵ Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

§ 4

Brennstoffrückstände

(1) ¹ Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, müssen dicht verschlossen sein. ² In Behältern aus brennbaren Stoffen dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden. ³ Auf diesen Behältern muß deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, daß heiße Brennstoffrückstände nicht eingefüllt werden dürfen.

(2) ¹ Im Freien müssen Behälter, die aus brennbaren Stoffen bestehen, mindestens 2 m, andere Behälter mindestens 1 m von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden. ² In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen mit mindestens feuerbeständigen Wänden und Decken aufgestellt werden.

§ 5

Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

(1) ¹ Zündhölzer und Feuerzeuge dürfen an Kinder unter zwölf Jahren nicht abgegeben werden. ² Zündhölzer und Feuerzeuge sind so zu verwahren, daß sie solchen Kindern nicht leicht zugänglich sind.

(2) Zündhölzer, Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können, sowie in Schuppen, in offenen Dachräumen und an sonstigen Orten, in deren Nähe sich leicht entzündbare Stoffe befinden, nicht benutzt werden.

(3) ¹ Beleuchtungsgeräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen so beschaffen und so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie keinen Brand verursachen können. ² Sie dürfen nicht in Räumen verwendet werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können.

§ 6

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹ Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder geworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann.

² Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende Behälter aus nicht brennbaren Stoffen entleert werden.

§ 7

Trocknen von Kleidern

¹ Kleider oder Wäschestücke dürfen über Feuerstätten oder in einer Entfernung unter 50 cm neben Feuerstätten oder Rauchrohren nicht getrocknet werden. ² An Kachelöfen oder anderen Feuerstätten, deren Außenwände sich nicht stärker als Kachelöfen erwärmen, dürfen sie getrocknet werden, wenn dadurch keine Brandgefahr entsteht.

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8

Elektrische Geräte

(1) ¹ Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. ² Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, daß auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

(2) ¹ Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, daß brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. ² Sie dürfen nicht in Räumen im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 betrieben werden; in Räumen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt das nur, wenn die Oberflächentemperatur 120 Grad C übersteigen kann.

(3) Heizkissen, Heizdecken, Heizteppiche und ähnliche Elektrowärmegeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen.

(4) ¹ Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. ² Von der zweiten Überprüfung im Jahr kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Dunstabzugsanlage in einem saisonalen Betrieb handelt.

§ 9

Verbrennungsmotoren

¹ Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können. ² Ortsfest dürfen sie nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden.

§ 10

Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten

(1) ¹ Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können, nur unter ständiger Aufsicht einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, sachkundigen Person ausgeführt werden. ² Besonders gilt das für Arbeiten

1. an Stellen, an denen das Rauchen oder die Benutzung von Feuer oder offenem Licht verboten ist,
2. an oder auf weich gedeckten oder mit Pappe gedeckten Dächern,
3. in Räumen, die sich unmittelbar oder ohne geschlossene Decke unter weich gedeckten Dächern befinden.

(2) ¹ Die in Absatz 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen sind. ² Vor Beginn der Arbeiten sind insbesondere

1. Löschwasser oder geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitzustellen,
2. bewegliche brennbare Gegenstände, Staubschichten und Spinnweben aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
3. ortsfeste brennbare Stoffe, auch wenn sie unter Putz liegen, durch eine die Wärme ausreichend dämmende, nicht brennbare Abdeckung gegen Entzündung zu schützen,
4. Öffnungen nach Räumen mit brennbarem Inhalt zu schließen, Fugen und Ritzen in Böden, Wänden und Decken mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten,
5. bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Behältern brennbare Umkleidungen und Wärmeisolierungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
6. leicht entzündbare Stoffe, welche die zu bearbeitenden Metallteile berühren, von diesen zu entfernen, und zwar in einem Umkreis von 3 m, bei Verwendung von Elektroschweiß- oder Schleifgeräten von 50 cm von der Schleif-, Schneid-, Schweiß- oder Lötstelle,
7. Explosionsgefahren zu beseitigen, die durch Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische entstehen.

(3) Farbe darf nur auf solchen brennbaren Bauteilen abgebrannt werden, die von nicht brennbaren Bauteilen so umgeben sind, daß ein Brand auf andere Teile des Gebäudes nicht übergreifen kann.

(4) Lötlampen dürfen in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe nicht nachgefüllt oder angeheizt werden.

(5) ¹ Werden Schneidbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. ² Die Geräte sind, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen.

(6) ¹ Nach Abschluß der Arbeiten ist gründlich zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder übermäßig erwärmt sind. ² Auf Fugen und Risse ist hierbei besonders zu achten. ³ Diese Prüfung muß anschließend noch mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen nach Beendigung der Arbeiten wiederholt werden. ⁴ Brand- und Glimmstellen sind sorgfältig abzulöschen. ⁵ Sind sie schwer zugänglich oder besteht sonst Brandverdacht, so ist unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen.

Erwärmen brennbarer Stoffe

(1) ¹ Werden Teer, Pech, Asphalt oder ähnliche brennbare Stoffe erwärmt, so ist dafür zu sorgen, daß die zu erwärmenden oder sonstige brennbare Stoffe nicht entzündet werden. ² Insbesondere ist zu beachten:

1. Tragbare Kessel müssen aus einem Stück hergestellt, geschweißt oder hart gelötet sein und auf mindestens 20 cm hohen Füßen stehen.
2. Die Feuerstätte muß eine geschlossene Feuerung und einen geschlossenen Aschenfall haben.
3. Solange die Feuerstätte betrieben wird, muß der Kessel ständig beaufsichtigt werden und müssen geeignete Feuerlöschmittel zur Hand sein.
4. Der Kessel muß mit einem Deckel dicht abschließbar sein.

(2) Fette müssen beim Erwärmen ständig beaufsichtigt werden.

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12

Feste Brennstoffe

(1) ¹ Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, daß sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können. ² Sie dürfen insbesondere nicht unmittelbar neben Feuerstätten gelagert werden, wenn nicht ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.

(2) Feste Brennstoffe dürfen auch nicht in offenen Dachräumen gelagert werden.

§ 13

Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

(1) Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, Gängen, Durchfahrten und in offenen Dachräumen, ausgenommen offene Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

(2) Leicht entzündbare feste Abfälle von Werkstoffen sind nach Arbeitsschluß aus dem Arbeitsraum zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.

§ 14

Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

(1) ¹ Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, daß sie an überragende Brandwände angrenzen. ² Wenn sie mehr als 3000 m³ Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3000 m³ zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind; das gilt nicht für Kohlelager, die von Gebäuden mindestens 25 m und von Wäldern mindestens 50 m entfernt sind.

(2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

§ 15

Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

(1) Im Freien und unter offenen Schutzdächern gelagerte leicht entzündbare Ernteerzeugnisse müssen folgende Abstände haben:

1. mindestens 50 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, Gebäuden mit weicher Bedachung oder Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
2. mindestens 25 m zu allen anderen Gebäuden, anderen brennbaren Stoffen, öffentlichen Verkehrswegen oder seitlich zu Hochspannungsleitungen.

(2) ¹ Im Freien und unter offenen Schutzdächern dürfen leicht entzündbare Ernteerzeugnisse nur in Haufen bis zu 1500 m³ Rauminhalt gelagert werden. ² Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1500 m³ solcher Erzeugnisse gelagert werden.

(3) Während der Ernte und des Dreschens, jedoch höchstens drei Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten zu werden.

§ 16

Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

(1) ¹ Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleejerste, dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. ² Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- oder Entlüftungseinrichtungen ausreichend nachgetrocknet werden.

(2) ¹ Der Leiter des Betriebs hat bei Ernteerzeugnissen, die zur Selbstentzündung neigen, den Temperaturverlauf mindestens drei Monate lang regelmäßig mit einer

Meßeinrichtung, die die Temperatur des Lagerguts anzeigt, festzustellen. ² Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 60 Grad C, so ist die Temperatur in Abständen von höchstens fünf Stunden zu messen. ³ Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebs sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen. ⁴ Gefährlich erhitztes Lagergut darf nur abgetragen oder angeschnitten werden, wenn die Feuerwehr löschbereit anwesend ist.

§ 17

Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) ¹ Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. ² Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(3) Ungelöschter Kalk ist so zu lagern, daß er weder feucht werden noch mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen kann.

§ 17a²⁾

Lagerung ammoniumnittrathaltiger Düngemittel

(1) ¹ Ammoniumnittrathaltige Düngemittel sind vor Verunreinigung durch brennbare Stoffe zu schützen und mindestens 2,5 m entfernt oder sonst ausreichend getrennt zu lagern von Stoffen oder Zubereitungen, die

1. sauer oder alkalisch reagieren oder
2. mit Ammoniumsalzen gefährliche chemische Reaktionen eingehen können.

² Sie müssen zu Bauteilen und sonstigen Anlagen, die auf das Lagergut Wärme übertragen können, insbesondere zu Heizkörpern, Heizungsrohren, elektrischen Anlagen, Leuchten und elektrischen Kabeln, mindestens 50 cm Abstand haben.

(2) ¹ In Räumen, in denen mehr als 100 kg ammoniumnittrathaltige Düngemittel gelagert werden,

1. dürfen Feuerstätten, Zündhölzer, Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht nicht verwendet werden,
2. dürfen Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keine Wärme auf das Lagergut übertragen werden kann und keine Schweißperlen oder Funken auf das Lagergut gelangen können,
3. dürfen sich keine Schornsteinöffnungen befinden,

4. müssen elektrische Leuchten ein Überglas haben,
5. müssen Schlepper und sonstige Arbeitsgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren so beschaffen sein und betrieben werden, daß Wärme nicht auf das Lagergut übertragen wird,
6. dürfen Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

² Die in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Arbeiten darf nur beaufsichtigen (§ 10 Abs. 1) oder ausführen, wer mit den besonderen Gefahren vertraut ist, die durch eine Erwärmung ammoniumnitrathaltiger Düngemittel entstehen können.

(3) ¹ Räume, in denen mehr als 100 kg ammoniumnitrathaltige Düngemittel gelagert werden, müssen von Räumen, in denen sich Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen explosible Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können, durch feuerbeständige Wände und Decken mit mindestens feuerhemmenden Öffnungsverschlüssen getrennt sein. ² Für Lagermengen bis zu 500 kg genügt eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(4) Werden ausschließlich ammoniumnitrathaltige Düngemittel gelagert, die zur sich selbst unterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung nicht fähig sind (Zubereitungen der Gruppe C nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982, BGBl. I S. 144), so gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 nicht; ferner genügt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(5) Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Absatz 3 gelten nicht, wenn ammoniumnitrathaltige Düngemittel zur Zeit des Ausbringens nicht länger als fünf Tage auf Fahrzeugen gelagert werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für ammoniumnitrathaltige Düngemittel, die unter die Gruppe D nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144) fallen.

Fußnoten

2)

§ 17a ist am 1. Juli 1983 in Kraft getreten (§ 3 der Verordnung vom 25. November 1982, GVBl. S. 1114)

§ 18

Gasgefüllte Ballone

(1) ¹ Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. ² Die Füllstelle muß mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. ³ Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren, benützt werden.

(2) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone verwendet werden.

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebs der Gemeinde anzuzeigen.

(4) ¹ Die Gemeinde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. ² Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen; das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

§ 19

Heißluftballone

Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 20

Ausschmücken von Räumen

(1) ¹ Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden. ² Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind und nicht brennend abtropfen. ³ Brennbare Stoffe müssen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein. ⁴ Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß diese entzündet werden können.

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

§ 21

Offene Dachräume, Luken, Kamine

(1) ¹ In offenen Dachräumen dürfen Gegenstände nur so gelagert werden, daß noch ausreichende Bewegungsfreiheit besteht, insbesondere ein ungehinderter

Zugang zu den Kaminen und zum Dachraum am Dachfuß möglich ist. ² § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹ Dachluken und Dachfenster müssen dicht schließen. ² Stroh, Heu und sonstige leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht aus Zuglöchern herausragen und nicht zum Verschließen von Öffnungen in Umfassungen und Dächern verwendet werden.

(3) An Kaminen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

§ 22

Rettungswege

(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.

(2) Türen im Zug von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchrichtung nicht versperrt sein.

VI. Anordnungen der Gemeinden

§ 23

Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung wird durch die Gemeinden vollzogen, soweit in Abs. 2 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹ Für die Überprüfungen nach § 8 Abs. 4 sind die Betriebe zuständig, die mit dem Schornstiefegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen. ² Bis zum 31. Dezember 2012 liegt die Zuständigkeit nach Satz 1 bei den zuständigen Bezirksschornstiefegermeistern oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornstiefegergesetzes bei den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

§ 24

Weitergehende Anordnungen

(1) ¹ Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. ² Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instanzzusetzen oder zu ändern sind, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise stillzulegen sind,
2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,
4. Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bränden zu treffen sind.

(2) ¹ Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. ² Das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(3) ¹ Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ² Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ³ Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 25

Ausnahmen

(1) ¹ Die Gemeinden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. ² Sie bewilligen die Ausnahmen im Benehmen mit der Versicherungskammer Bayern und, wenn es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, auch im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt; das Benehmen ist nicht erforderlich, wenn in einer Gemeinde die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten übertragen ist, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind.

(2) Ausnahmen von der Überprüfungspflicht in § 8 Abs. 4 können nicht zugelassen werden.

VII. Schlußvorschriften

§ 26

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(2) Weitergehende Gemeindeverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

¹ Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG¹⁾ kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 22 zuwiderhandelt. ² Abweichend hiervon können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 4 nach § 24 Abs. 2 SchfHwG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

1)

BayRS 2011-2-I

§ 28

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft⁴⁾. ² Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Fußnoten

4)

Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29. April 1981 (GVBl. S. 101)